

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG § 15; BetrVG 1952 § 15 Abs. 1 Satz 2;
WO 1953 §§ 2, 3, 11

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 587/72

Urteil des BAG vom 26. November 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 587/72

9 Sa 629/72 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am
26. November 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. November 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Kehrman für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Oktober 1972 - 9 Sa 629/72 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem Jahre 1969 als Angestellte bei der Beklagten beschäftigt. Mit Schreiben vom 24. Januar 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum 31. März 1972. Sie begründete die Kündigung damit, das Vertrauensverhältnis der Parteien sei durch die fortbestehenden persönlichen Beziehungen der Klägerin zu einem ausgeschiedenen Geschäftsführer der Beklagten gestört. Gegen diese Kündigung hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie hat vorgetragen, sie sei am 24. Februar 1970 zum Betriebsobmann gewählt worden. Ihre Amtszeit laufe erst am 23. Februar 1973 ab. Bis dahin sei eine ordentliche Kündigung rechtlich nicht möglich. Über die Wahl sei ein Protokoll errichtet und in einer Personalakte abgelegt, die in der zweiten Jahreshälfte 1970 dem Geschäftsführer H übergeben worden sei. Auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates habe von der Wahl gewußt.

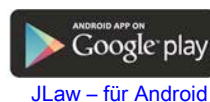
Die Klägerin hat beantragt festzustellen, das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis sei durch die am 24. Januar 1972 von der Beklagten ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst.

Die Beklagte, die um Klageabweisung gebeten hat, hat vorgetragen, die Klägerin sei niemals wirksam zum Betriebsobmann gewählt worden. Das angebliche Protokoll über den Wahlvorgang sei nicht auffindbar. Es sei niemals zur Personalabteilung der Beklagten nach M gelangt. Anfang 1970 seien fünf Arbeitnehmer des Betriebes in D und drei weitere in M tätig gewesen. Die beiden Arbeitsstätten seien Teile eines einheitlichen Betriebes gewesen. Wenn in D eine Betriebsratswahl durchgeführt worden sei, so hätten jedenfalls die ebenfalls zu diesem Betrieb gehörenden und in M tätigen Angestellten davon nichts gewußt. Es müßte angenommen werden, daß die Mitarbeiter aus M bewußt und gewollt von einer etwaigen Wahl ausgeschlossen worden seien, weshalb es

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sich nur um eine manipulierte Wahl handeln könne. Außerdem sei kein dem Gesetz entsprechender Wahlvorstand bestellt gewesen. Demgemäß sei die Wahl auch nicht in ordnungsgemäßer Weise vorbereitet worden. Zwischen der Bestellung des Wahlvorstandes und der Wahl des Betriebsobmannes hätten nur zwei Stunden gelegen. Der als Wahlvorstand amtierende Herr K habe weder eine Wählerliste erstellt, noch ein Wahlausschreiben erlassen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 6.600,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet. Im Einverständnis mit den Parteien konnte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Entscheidungsgründe:

- I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es der Auffassung ist, die Klägerin könne sich auf § 15 KSchG nicht berufen, weil ihre Wahl zum Betriebsobmann nichtig gewesen sei. Es hat ausgeführt, eine Betriebsratswahl sei dann nichtig, wenn gegen allgemeine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wahl offensichtlich in so hohem Maße verstoßen worden sei, daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr gegeben sei. Dieser Ausgangspunkt ist rechtlich bedenkenfrei. Er entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 317 [319] = AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG; BAG 4, 63 [67] = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG; BAG 15, 235 [238] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG; BAG 16, 1 [6] = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG; AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG).
2. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bestand der Wahlvorstand nur aus einer Person, zwischen der Bestellung dieses Wahlvorstandes und der Wahl der Klägerin zum Betriebs-

- 4 -



- 4 -

obmann lagen ca. zwei Stunden, ein Wahlausschreiben war nicht erlassen worden. Diese Feststellungen beruhen auf dem eigenen Sachvortrag der Klägerin sowie auf der von dem Landesarbeitsgericht selbständig verwerteten Beweisaufnahme erster Instanz.

3. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen ist, bei der behaupteten Wahl der Klägerin seien in so großer Anzahl zwingende Vorschriften über das Wahlverfahren außer acht gelassen worden, daß von einem Wahlakt im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nicht mehr gesprochen werden könne. Der Senat tritt der Ansicht des angefochtenen Urteils bei. Die angebliche Wahl der Klägerin verstieß gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1952. Danach muß auch in kleinen Betrieben, in denen nur ein Betriebsobmann gewählt wird, der Wahlvorstand aus drei Personen bestehen. Eine weitere Verletzung der Wahlvorschriften ist darin zu sehen, daß entgegen § 2 Abs. 1 WO 1953 keine Wählerliste aufgestellt und gemäß § 3 aaO kein Wahlausschreiben erlassen worden ist.

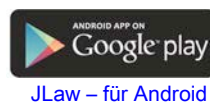
4. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch keine wesentlichen Tatsachen außer acht gelassen noch erhebliche Beweisanträge der Klägerin übergangen. Es kann mit dem Landesarbeitsgericht dahingestellt bleiben, ob jede einzelne dieser Vorschriften die Nichtigkeit der Wahl zur Folge gehabt hätte. Jedenfalls weist die angebliche Wahl der Klägerin derartig schwerwiegende Mängel auf, daß es gerade im Hinblick auf das substantiierte Bestreiten der Beklagten Sache der Klägerin gewesen wäre, im einzelnen Tatsachen vorzutragen, aus denen man auf einen Wahlgang hätte schließen können, der wenigstens Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich einer schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 WO 1953) entsprach. Dies ist nicht geschehen.

Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie meint, das Landesarbeitsgericht habe die von der Klägerin benannte Zeugin von der Mü über deren Behauptung vernehmen müssen, ihre Wahl sei ordnungsgemäß durchgeführt worden, die Zeugin habe Einzelheiten über diese Wahl angeben können. Aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 2. Mai 1972 und ihrer Berufungsbegründung vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Oktober 1972 ergibt sich, daß diese Zeugin nicht zu diesem in der Revisionsbegründung benannten, zudem unsubstantiierten Beweisthema benannt worden ist; sie ist vielmehr dafür benannt worden, daß der Arbeitskollege der Klägerin K die Wahl als Wahlvorstand geleitet habe und zum stellvertretenden Betriebsobmann gewählt worden sei. Diesen Beweis brauchte das Landesarbeitsgericht nicht zu erheben. Es ist, wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, bei seiner Urteilsfindung davon ausgegangen, daß eine Person - nämlich der von der Klägerin benannte Arbeitskollege K - als Wahlvorstand fungiert hat. Ob er als stellvertretender Betriebsobmann "gewählt" worden ist, ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung.

II. Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß der Wahlakt, in dem die Klägerin zum Betriebsobmann gewählt worden ist, nichtig ist. Auf die Nichtigkeit der Wahl kann sich die Beklagte, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausgeführt hat, jederzeit auch im anhängigen Kündigungsprozeß berufen.

Damit steht fest, daß die Klägerin sich nicht auf den besonderen Kündigungsschutz des § 15 KSchG berufen kann.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, ohne daß die Revision hiergegen Angriffe erhoben hätte, daß die Klägerin weitere Gründe, die zur Unwirksamkeit der Kündigung führen könnten, nicht vorgetragen hat. Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht die Klage abgewiesen.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

K. Kehrmann

Dr. Osswald

